



Parlamentarischer
Beratungs- und Gutachterdienst
des Landtags NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

INFORMATION
13/1283

Das Recht auf die Heimat

Bearbeitung: Glende, Andrea

Datum: 24.05.2004

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

1.	AUFTRAG	4
2.	VORBEMERKUNG	4
3.	DER BEGRIFF "HEIMAT"	4
4.	RECHTLICH RELEVANTE BEDEUTUNG	6
5.	DAS RECHT AUF DIE HEIMAT IM VÖLKERRECHT	8
5.1	DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER.	8
5.2	DAS RECHT AUF DIE HEIMAT IM KRIEGSVÖLKERRECHT	10
5.3	DAS RECHT AUF DIE HEIMAT IM FRIEDENSVÖLKERRECHT	12
5.4	DIE ENTSCHLIEßUNG DER UN-MENSCHENRECHTSKOMMISSION VOM 17. APRIL 1998	13
6.	RECHTLICHE DURCHSETZBARKEIT	14
6.1	ANSPRUCHSGRUNDLAGEN	14
6.2	RECHTLICH VERPFLICHTENDE REGELUNGEN	17
7.	ERGEBNIS	18
8.	ANLAGEN	19
8.1	ENTSCHLIEßUNG DER UN-MENSCHENRECHTSKOMMISSION VOM 17. APRIL 1998	19
8.2	DER HEIMATBEGRIFF IM BROCKHAUS - DIE ENZYKLOPÄDIE	22
9.	WEITERFÜHRENDE LITERATUR	30

1. Auftrag

Es wird um Prüfung gebeten,

- ob es ein "Recht auf die Heimat" gibt,
- ob dies in irgendeiner Konvention, einer Verfassung oder einem Vertrag anerkannt ist und
- ob es sich hierbei um ein justitierbares Recht handelt oder ob es lediglich eine politische Forderung ist.

2. Vorbemerkung

Sobald es um das Recht auf die Heimat geht, ist ein Thema aufgeworfen, das häufig mit vielen Emotionen diskutiert wird. Naturgemäß finden sich Aufsätze zu diesem Thema hauptsächlich von der Seite, die die Existenz eines solchen Rechts auf die Heimat vertritt. In völkerrechtlichen Lehrbüchern dagegen wird dargestellt, ob Annexionen, Vertreibungen etc. zulässig sind und wer für begangenes Unrecht wie zur Rechenschaft gezogen werden kann. Während also inhaltlich über dasselbe Thema gesprochen wird, spielt der Begriff "Heimat" in Lehrbüchern keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Im Rahmen der folgenden Ausarbeitung wird versucht, im Überblick eine Antwort auf die gestellten Fragen zu geben. Es kann sich dabei - schon aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit - nicht um ein Gutachten handeln, das allen Linien bis in die Tiefe folgt.

Wie in juristischen Texten üblich, werden in Fußnoten die jeweiligen Quellen angegeben, aus denen diese Sätze stammen. Werden inhaltliche Äußerungen übernommen, wird der Quellenverweis mit "vgl." eingeleitet.

3. Der Begriff "Heimat"

Wer noch Latein gelernt hat, kennt sicher das Sprichwort: "ubi bene, ibi patria" - wo es gut ist, dort ist das Vaterland - oder sinnvoller: Wo man sich wohl fühlt, dort ist die Heimat.¹ In dieser kurzen Fassung, die

¹ Dem steht die Auffassung nicht entgegen, dass die Begriffe Heimat und Vaterland nicht identisch seien und sich sogar entgegenstehen können (Kimminich, Das Recht auf die Heimat. Bonn 1989. S. 34), da hier eben vertreten wird, dass der Begriff Heimat besser passt und den Sinn des Gemeinten eher wiedergibt.

die Zeiten überdauert hat, finden sich die Worte im Altertum zwar nicht, etwas ausführlicher formuliert aber Cicero². Dieses lateinische Sprichwort begreift die Heimat nicht als etwas Unveränderliches, sondern sie ist gerade dort, wo man sich wohl fühlt. Damit ein Land zur Heimat wird, muss man nicht dort geboren sein (Wahlheimat).³

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist Heimat zunächst auf den Ort (auch als Landschaft verstanden) bezogen, in den der Mensch hineingeboren wird, wo er die frühen Sozialisationserlebnisse hat, die weithin Identität, Charakter, Mentalität, Einstellungen und schließlich auch Weltauffassungen prägen.⁴ Insoweit kommen dem Begriff grundlegend eine äußere, auf den Erfahrungsraum zielende, und eine auf die Modellierung der Gefühle und Einstellungen zielende innere Dimension zu, die (zumal der Begriff Heimat zunächst mit der Erfahrung der Kindheit verbunden ist) dem Begriff eine meist stark gefühlsbetonte, ästhetische, nicht zuletzt ideologische Komponente verleihen.⁵ Heimat steht somit geographisch für den Ort - die Stadt, das Land oder die Gegend -, an dem man heimisch ist, gerne lebt und mit dem man sich verbunden fühlt.⁶ Im geistigen Sinne ist es der Bereich, in dem man sich mit seiner Weltanschauung wieder findet.⁷ Das Gegenteil von Heimat ist die Fremde oder das Exil.⁸ In diesen beiden Begriffen wird die unterschiedliche Abgrenzung von Heimat deutlich.⁹

Die sich immer weiter steigernde Schnelllebigkeit in Verbindung mit zunehmenden grenzüberschreitenden Aktivitäten bis hin zur Globalisierung führt dazu, dass Menschen immer weniger ortsgebunden leben können. Mobilität wird heute von jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin erwartet. Im Ergebnis wird der statische Anteil der Heimat als dem Ort, an dem man geboren und/oder aufgewachsen ist, zurück gedrängt zugunsten des dynamischen Anteils, der Heimat dort ansiedelt, wo "es gut ist" und wo man sich wohl fühlt. Die innere Dimension der Heimat umfasst Sprache, Kultur, soziale Bindungen und doch auch ein sehr subjektives Gefühl.

² Cicero Tusc. V 108 Tusculanae disputationes: "Gespräche in Tusculum über den Weg zur Glückseligkeit"
<http://www.lateinforum.de/thesauru/WdAntike/U/ubbeibpa.htm>

³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Heimat>

⁴ Brockhaus - Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim 1996-99.

⁵ Brockhaus - Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim 1996-99.

⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Heimat>

⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Heimat>

⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/Heimat>

⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Heimat>

4. Rechtlich relevante Bedeutung

Es gibt bis heute keinen Rechtssatz im geltenden Völkerrecht, in dem der Begriff "Recht auf Heimat" verwendet wird.¹⁰ Das Recht auf die Heimat ist bis heute auch kein Bestandteil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts.¹¹ Das Fehlen einer Definition im Völkerrecht wird gedeutet als Beweis dafür, dass das subjektive Heimatrecht in der Rechtsgeschichte kein juristisches Problem gebildet hat.¹² Wie oben dargestellt, ist "Heimat" ein vielschichtiger und emotionsgeladener Begriff, dessen vielfältige Facetten sich nicht sämtlich eignen, Gegenstand juristischer Garantien zu sein.¹³ Gerade emotionale Elemente sind dazu sicher unbrauchbar.¹⁴

Die rechtlich relevante Bedeutung stellt den Begriff Heimat in den Zusammenhang des Besitzes von Haus und Hof¹⁵, also eines festliegenden, geographisch bestimmten Raumes mit seinen entsprechend prägenden Erfahrungen.¹⁶ Die relativ enge Bindung des Begriffs Heimat an Eigentum und Besitz zeigt sich u. a. in den Bestimmungen zum Heimatrecht, das in den deutschen Ländern bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus galt.¹⁷ Erst die Menschenrechtserklärung der UNO von 1948, die die Freizügigkeit und das Recht der Rückkehr in die jeweils eigene Heimat forderte, koppelte das Heimatrecht an die Existenz der Person und nicht mehr an die besondere Rechtslage eines Ortes oder an das Vorhandensein von Besitz.¹⁸ Der Freizügigkeit als Freiheit sich zu be-

¹⁰ Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 187 f; Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 3

¹¹ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 945

¹² vgl. Blumenwitz/Mangoldt (Hrsg), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Bielefeld 1991. S. 42

¹³ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 4

¹⁴ vgl. Kimminich, Das Recht auf die Heimat, Bonn 1989. S. 43

¹⁵ vgl. Baer, Zum "Recht auf Heimat" - Art. 11 GG in NVwZ 1997, 27 (29)

¹⁶ Brockhaus - Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim 1996-99

¹⁷ Brockhaus - Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim: F.A. Brockhaus 1996-99

¹⁸ Brockhaus - Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim: F.A. Brockhaus 1996-99

wegen wird die negative Freizügigkeit als Freiheit zu bleiben gegenübergestellt.¹⁹

Die eher unabänderlichen Seiten des Wortes Heimat werden durch die staatsbürgerlichen Definitionen erfasst. Auslandsdeutsche, also Deutsche die im Ausland leben, können nach drei unterschiedlichen Kriterien definiert werden:²⁰

- deutsche Staatsbürger, die dauerhaft im Ausland leben,
- die größere Zahl der Deutschsprachigen, die sich auch im Ausland der deutschen Sprache und Kultur verbunden fühlen,
- Deutschstämmige, deren Vorfahren einmal aus Deutschland ausgewandert sind.

Ergänzend existiert eine so genannte subjektive Definition der Auslandsdeutschen als jene im Ausland lebende Deutsche, die sich aufgrund ihrer geschichtlichen Erfahrungen sowie in ihrem aktuellen kulturellen und sozialen Verhalten noch dem Herkunftsland Deutschland verbunden fühlen.²¹ Der jüngere Heimatbegriff birgt eine räumliche, eine soziokulturelle und eine subjektive Dimension.²²

Auswanderung bezeichnet das Aufgeben des Wohnsitzes im Heimatland mit der Absicht, sich auf Dauer in einem anderen Land niederzulassen.²³ Auch in dieser Definition ist das Heimatland das eine Land, aus dem man auswandert.

Juristisch werden Freiheitsrechte in der Regel als Abwehrrechte formuliert, sodass der Anspruch gewährleistet wird, in seiner Freiheit nicht beeinträchtigt zu werden.²⁴ Das Recht auf die Heimat ist in der abwehrrechtlichen Fassung ein Anspruch auf Unterlassung von Vertreibungen, Deportationen, Zwangsumsiedlungen.²⁵ Es impliziert darüber hinaus das Recht, keinem Vertreibungsdruck ausgesetzt zu sein und so in innerer

¹⁹ vgl. Baer, Zum "Recht auf Heimat" - Art. 11 GG in NVwZ 1997, 27 (28)

²⁰ Andersen/Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, Bonn 2000.

²¹ Andersen/Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage. Bonn 2000.

²² vgl. Baer, Zum "Recht auf Heimat" - Art. 11 GG in NVwZ 1997, 27 (29)

²³ Schubert/Klein, Das Politiklexikon. Bonn 2001.

²⁴ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 5

²⁵ vgl. Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Patsch. Berlin 1989, S. 188; vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 5

und äußerer Freiheit in der Heimat leben zu können.²⁶ Ergänzend wird auch das Recht umfasst, in die Heimat zurückkehren zu können, nachdem man sie freiwillig verlassen hat.²⁷

Auf der sekundären Ebene wandelt sich das ursprüngliche Recht in ein Schadenersatzrecht um.

5. Das Recht auf die Heimat im Völkerrecht

Der Schutz dieses Rechts ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob es sich um Kriegsrecht oder Friedensrecht handelt. Eine Differenzierung ist somit erforderlich. Unabhängig von Kriegs- oder Friedensrecht existieren grundlegende Regelungen, die folglich vorangestellt werden sollen und unter der Überschrift des Selbstbestimmungsrechts der Völker stehen.

Darüber hinaus kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Völkerrecht in erster Linie die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten regelt. Das Verhalten eines Staates gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen ist in der Regel nicht Gegenstand des Völkerrechts.

5.1 Das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker - nicht der Staaten, diese genießen Souveränität²⁸ -, das bereits vorher zu einem gewohnheitsrechtlichen Prinzip geworden ist, ist inzwischen ausdrücklich geregelt in den beiden Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR; UN-Menschenrechtspakte). Art. 1 lautet:

Art. 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit

²⁶ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 6

²⁷ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 6; vgl. Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 188

²⁸ Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 28 Rdnr. 1

auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.²⁹

Das Selbstbestimmungsrecht ist ein übergeordnetes Recht³⁰ des Volkes, das diesem als Ganzem zusteht und somit ein Gruppenrecht darstellt.³¹ Es hängt nicht vom Bestehen eines Staatsgebietes ab, sondern lediglich von der Existenz eines Volkes.³² Aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ergibt sich z. B. das Verbot von Annexionen (gewaltsame Vornahme von Gebietsveränderungen) ohne Zustimmung des betroffenen Volkes, soweit der Staat als Gebietsvorgänger weiter besteht.³³ Daraus wird gefolgert, dass erst recht nicht Vertreibungen auf der Basis unrechtmäßiger Annexionen rechtmäßig sein können.³⁴ Weiter wird vertreten, dass es eine Aushöhlung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes darstellen würde, wenn man zwar die gewaltsame Vornahme von Gebietsveränderungen als an sich völkerrechtswidrig qualifizierte, ihnen aber im Laufe der Zeit eine Wirkung zukommen ließe, die derjenigen eines völkerrechtlich rechtmäßigen Gebietserwerbs gleichkommt.³⁵ Aus dem Kriegsverbot folgt heute das Annexionsverbot.³⁶

Da es sich um ein Gruppenrecht handelt, stellt sich die Frage, ob auch ein Teilvolk, das vertrieben wird, auf das Selbstbestimmungsrecht berufen kann. Zur Begründung wird die Resolutionspraxis der UN-Generalversammlung herangezogen, wie z.B. in der Palästina-Frage, im Zypern-

²⁹ http://www.gesetze.ch/sr/0.103.2/0.103.2_000.htm

³⁰ ausführlich zur Bedeutung Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 6. Auflage. Tübingen, Basel 1997. S. 119 ff

³¹ vgl. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 28 Rdnr. 6, 16

³² vgl. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 28 Rdnr. 3

³³ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 10; vgl. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 1868

³⁴ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 10

³⁵ Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 23 Rdnr. 47

³⁶ Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 6. Auflage. Tübingen, Basel 1997. S. 138

Konflikt, zu Kambodscha und zu Afghanistan.³⁷ Die unter Verletzung der Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts vollzogene Vertreibung auch eines Volksteils löst als Wiedergutmachungsanspruch ein Rückkehrrecht aus.³⁸

Ergänzend zu dem Vertreibungsverbot und dem Rückkehrrecht, die weiter unten noch dargestellt werden, wird in verschiedenen UN-Resolutionen auch das Verbot gesehen, durch demographische Maßnahmen, insbesondere durch Neuansiedlung von Personen anderer Staatsangehörigkeit oder anderer ethnischer Zugehörigkeit im Vertreibungsgebiet die Rückkehr der Vertriebenen zu verhindern oder zu erschweren.³⁹

5.2 Das Recht auf die Heimat im Kriegsvölkerrecht

Bereits vor dem ersten Weltkrieg erlangte die Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18.10.1907 (RGBl. 1910 S. 107) Gültigkeit, aus der im Falle des Kriegszustandes ein Vertreibungsverbot abzuleiten ist.

Unter der Kapitel-Überschrift "**Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete**" findet sich unter Anderem Art. 43 HLKO. Dieser lautet:

Art. 43 [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Eine weitere Rolle in diesem Zusammenhang spielt Art. 46 HLKO, der folgendermaßen lautet:

Art. 46 [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

³⁷ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 10 f

³⁸ Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 199

³⁹ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 10 f; Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 198 f, 204

Der Vertreibung der eingewohnten Bevölkerung steht Art. 43 entgegen, denn dies wäre das Gegenteil von Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.⁴⁰ Ferner setzt der Schutz des Einzelnen und des Privateigentums voraus, dass die Bürger in ihrer Heimat wohnen bleiben können.⁴¹ Alle Einzel- oder Massenzwangverschleppungen sind verboten.⁴²

Unabhängig von der Ratifizierung gelten die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung nach einhelliger Auffassung gewohnheitsrechtlich und binden daher alle Staaten.⁴³

Von vielen Staaten ratifiziert wurde das IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten mit seinem Art. 49, das allerdings nur für internationale Konflikte gilt.⁴⁴ Dieser lautet:

Art. 49

Zwangsweise Einzel— oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten.

Immerhin kann die Besetzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten besetzten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlungen von geschützten Personen in Gebiete ausserhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung liesse sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem in Frage stehenden Gebiet soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden.

⁴⁰ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 7

⁴¹ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 7

⁴² Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 6. Auflage. Tübingen, Basel 1997. S. 432; vgl. Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 193

⁴³ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004, S. 8 - Murswiek verweist auf das entsprechende Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg vom 30.9.1946

⁴⁴ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 8

Die Besetzungsmacht hat bei der Durchführung derartiger Umsiedlungen oder Evakuierungen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass angemessene Unterkunft für die Aufnahme der geschützten Personen vorgesehen wird, dass die Umsiedlung in bezug auf Sauberkeit, Hygiene, Sicherheit und Verpflegung unter befriedigenden Bedingungen durchgeführt wird und Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden.

Die Schutzmacht soll von allen Umsiedlungen und Evakuierungen verständigt werden, sobald sie stattgefunden haben.

Die Besetzungsmacht darf geschützte Personen nicht einer in besonders den Kriegsgefahren ausgesetzten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

Die Besetzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln.

Durch diese Norm werden - mit eng begrenzten Ausnahmen - Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt.⁴⁵

5.3 Das Recht auf die Heimat im Friedensvölkerrecht

Auch im Friedensvölkerrecht sind verschiedene Aspekte des Rechts auf Heimat heute verankert.⁴⁶ Das Friedensvölkerrecht regelt zwar ebenfalls in erster Linie die Beziehungen zwischen Staaten, reflektorisch hat es jedoch Auswirkungen auf die eigene Bevölkerung eines Staates. Nach dem Völkerrecht ist jeder Staat verpflichtet, seine Staatsangehörigen auf seinem eigenen Staatsgebiet wohnen zu lassen.⁴⁷ Das folgt schon daraus, dass kein anderer Staat verpflichtet ist bzw. gezwungen werden kann, Nichtstaatsangehörige dauerhaft aufzunehmen.⁴⁸

Ergänzend sei auch auf Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) hingewiesen. Dieser lautet:

⁴⁵ vgl. Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 194; Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 8

⁴⁶ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 8

⁴⁷ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 8 f

⁴⁸ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 9

*(4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.*⁴⁹

Durch Aberkennung der Staatsbürgerschaft ist eine Umgehung dieser Vorschrift nicht möglich. Ein bloßer Verwaltungsakt hebt die Verbindung eines Menschen zu seiner angestammten Heimat nicht auf.⁵⁰ Die Anknüpfung an die formale Staatsangehörigkeit ist bei der Formulierung bewusst unterblieben.⁵¹

Ausdrücklich verboten werden Kollektivausweisungen sowohl für Staatsangehörige als auch für Ausländer durch das Vierte Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1963⁵². Die Bestimmungen lauten:

Art. 3 – Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger

(1) Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.

(2) Niemandem darf das Recht entzogen werden in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.

Art. 4 – Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern

Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig.

Enteignungen fremder Staatsangehöriger müssen einem speziellen öffentlichen Zweck dienen, dürfen nicht willkürlich sein und nur gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden, eigene Staatsangehörige haben zumindest einen Anspruch auf willkürfreie Entscheidungen.⁵³

5.4 Die Entschließung der UN-Menschenrechtskommission vom 17. April 1998

Der aktuelle Stand der Beurteilung des Rechts auf die Heimat durch die zuständige Fachkommission im Bereich des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen findet ihren Ausdruck in der Entschließung der UN-Menschenrechtskommission vom 17. April 1998. Diese ist wegen

⁴⁹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_103_2/

⁵⁰ Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 192

⁵¹ vgl. Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 192

⁵² www.humanrights.at/images/news/dtEMRK.doc

⁵³ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 12

ihrer umfassenden Regelung und der Berücksichtigung aller denkbaren Fallgestaltungen vollständig im Anhang abgedruckt. Sie beansprucht sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten Geltung, was durch die ersten beiden Artikel deutlich wird. Diese lauten:

Artikel 1

Die in dieser Erklärung gesetzten Normen sind in allen Situationen anzuwenden, einschließlich Friedenszeiten, Situationen von Störungen und Spannungen, innerstaatlicher bewaffneter Konflikte, Situationen gemischter innerstaatlich-zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte und Situationen des öffentlichen Notstandes. Die Normen in dieser Erklärung sind unter allen Umständen verbindlich.

Artikel 2

Diese Normen sind verbindlich für und anwendbar auf alle Personen, Gruppen und Obrigkeiten ungeachtet ihres gesetzlichen Status.

In den weiteren Artikeln wird neben dem Vertreibungsverbot und dem Rückkehrrecht auch das Verbot ausgesprochen, das Rückkehrrecht durch Neuansiedlungen faktisch zu unterlaufen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Entschließung kein verbindliches Völkerrecht darstellt, das als Anspruchsgrundlage dienen könnte. Sie spricht lediglich eine moralische Verpflichtung aus.

6. Rechtliche Durchsetzbarkeit

Fragt man nach der Justiziabilität eines Rechts auf die Heimat, so ist damit natürlich in erster Linie der Schadenersatz gemeint, sei es als Naturalrestitution, d.h. Rückgabe des verlorenen Eigentums, oder sei es als Abfindung in Geld. Die Frage stellt sich aber auch nach der Strafbarkeit der handelnden Personen. Außen vor bleiben muss an dieser Stelle die Frage nach der faktischen Durchsetzbarkeit im Hinblick auf politische Machtverhältnisse, die zeitlichen Dimensionen und den Konflikt mit konkurrierenden Heimatrechten, die im Laufe der Zeit entstehen können.

6.1 Anspruchsgrundlagen

Da das Völkerrecht in erster Linie die Rechte und Pflichten von Staaten bzw. internationalen Organisationen regelt, sind diese auch zur Wiedergutmachung des begangenen Unrechts verpflichtet, selbst dann, wenn

daneben die unmittelbaren Täter auch persönlich haftbar gemacht werden können.⁵⁴ Bevor auf internationaler Ebene Rechtsmittel eingelegt werden, muss zunächst der Rechtsweg des Staates erschöpft sein, der das Unrecht begangen hat, es sei denn, hiervon ist offenkundig keine Beseitigung des betreffenden Unrechts zu erwarten.⁵⁵ Eine geschädigte Person kann einen Schadenersatzanspruch im zwischenstaatlichen Verkehr meist nur dann vorbringen, wenn ihr Heimatstaat diesen Schadenersatzanspruch zu dem seinigen macht, indem er gegenüber dem schädigenden Staat erklärt, er selbst betrachte sich durch dieses Unrecht geschädigt.⁵⁶ Andererseits kann der Heimatstaat eines Geschädigten dessen Antrag, Schritte zur Wiedergutmachung des völkerrechtlichen Unrechts zu unternehmen, z.B. mit der Begründung ablehnen, dass übergeordnete außenpolitische Interessen das nicht angezeigt erscheinen lassen.⁵⁷ Gelegentlich wurde durch zwischenstaatliche Abkommen auch Privatpersonen das Recht eingeräumt, sich ohne Vermittlung ihres Heimatstaates an internationale Instanzen zu wenden.⁵⁸ Erst in letzter Zeit findet eine zunehmende Ausgestaltung der Rechtstellung von Einzelpersonen oder Menschengruppen statt.⁵⁹

Aus Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, UN-Menschenrechtspakt) ergibt sich ein Rückkehrrecht für diejenigen, die von der Regierung aus ihrem eigenen Staat vertrieben worden sind. Dieses persönliche Recht ist grundsätzlich nicht übertragbar und vererblich, zumindest wenn eine Integration im Aufnahmestaat erfolgt ist.⁶⁰ Für das Gruppenrecht, das nicht vom Überleben der vertriebenen Personen abhängig ist, wird die Auffassung vertreten, dass das Rückkehrrecht solange erhalten bleibt, wie die als ihrer Identität bewusste Gruppe existiert und der Territorialstatus des Vertreibungsgebiets nicht in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungs-

⁵⁴ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 1684

⁵⁵ vgl. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 1693

⁵⁶ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 927, 1695

⁵⁷ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 1697

⁵⁸ Deutsch-polnisches Oberschlesien-Abkommen vom 15.5.1992, Beschluss des Rates der Westeuropäischen Union vom 28.1.1955 über die Einsetzung eines Internationalen Gerichtshofes für das Saarland, Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 938 ff, 1700

⁵⁹ vgl. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 1 Rdnr. 10

⁶⁰ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 14

recht der Völker in der Weise geändert worden ist, dass ein rechtliches Band zwischen diesem Territorium und der vertriebenen Gruppe nicht mehr besteht.⁶¹ Dem wird entgegengehalten, dass ein Anspruch auf Rückkehr in das eigene Land ins Leere stößt, wenn sich in dem Vertreibungsgebiet eine neue staatliche Herrschaftsmacht etabliert hat.⁶² Insbesondere können durch Verträge Annexionen nachträglich anerkannt werden.⁶³

Die in den Weltkriegen zu verzeichnende Praxis, feindliches Privateigentum nicht lediglich zu beschlagnahmen und für die Kriegsdauer einem Treuhänder zu unterstellen, sondern es zu konfiszieren, stellte einen rechtlich nicht gedeckten Brauch dar.⁶⁴ Eine Pflicht zur Anerkennung rechtswidriger hoheitlicher Enteignungen wird verneint.⁶⁵ Durch vertragliche nachträgliche Anerkennung einer Annexion werden nicht ohne weiteres Konfiskationen mit umfasst.⁶⁶ Schadenersatzansprüche können daher weiter gelten und werden häufig auf Art. 49 des IV. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 gestützt.⁶⁷ Diese können auch vererblich sein.⁶⁸

Im 1943 beschlossenen Statut des Nürnberger Militärgerichtshofes werden Deportationen von Angehörigen der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen bezeichnet (Art. 6 b) und Vertreibungen lassen sich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifizieren (Art. 6 c).⁶⁹ Diese rechtliche Bewertung ist in das römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 eingegangen, das die Vertreibung als Verbrechen

⁶¹ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 14

⁶² Tomuschat, Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Festschrift Partsch. Berlin 1989, S. 192; kritisch dazu Blumenwitz/Mangoldt (Hrsg), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Bielefeld 1991. S. 49

⁶³ vgl. Nachweis bei Blumenwitz/Mangoldt (Hrsg), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Bielefeld 1991. S. 88

⁶⁴ vgl. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 71 Rdnr. 15; vgl auch Blumenwitz/Mangoldt (Hrsg), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Bielefeld 1991. S. 82

⁶⁵ Blumenwitz/Mangoldt (Hrsg), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Bielefeld 1991. S. 85

⁶⁶ vgl. Blumenwitz/Mangoldt (Hrsg), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Bielefeld 1991. S. 88

⁶⁷ vgl. Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 8

⁶⁸ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 14

⁶⁹ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 8

gegen die Menschlichkeit (Art. 7 I d) sowie als Kriegsverbrechen (Art. 8 II a vii und b viii) unter Strafe stellt, und entspricht somit dem geltenden Völkerstrafrecht.⁷⁰ Nach Art. 8 Abs. 2 lit. b viii des römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofes ist es auch ein Kriegsverbrechen, wenn eine Besatzungsmacht einen Teil ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet überführt und dort ansiedelt.⁷¹

6.2 Rechtlich verpflichtende Regelungen

Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen hängt vor allem davon ab, ob die Regelungen, auf die man sich stützt, geltendes Recht, d.h. zumindest Gewohnheitsrecht darstellen oder ob es sich lediglich um programmatische politische Meinungs- und Willensäußerungen handelt.

Rechtsverbindlich sind internationale Übereinkünfte und Verträge⁷², wie z.B. die Satzung der Vereinten Nationen, das Statut des Internationalen Gerichtshofes, der Völkerbundpakt, das Genfer Protokoll vom 4.10.1922 und auch das bereits oben erwähnte IV. Genfer Abkommen⁷³. Das primäre und sekundäre EU-Recht gehört dagegen nicht zum Völkerrecht, sondern ergibt ein eigenes Rechtssystem.⁷⁴ Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen stellen dagegen gem. Art. 10 ff der Satzung der Vereinten Nationen für die Mitgliedstaaten grundsätzlich nur Empfehlungen und damit moralische, aber keine rechtliche Verpflichtungen dar.⁷⁵ Sie ergeben damit nicht automatisch Völkergewohnheitsrecht, können aber das Bestehen einer gewohnheitsrechtlichen Regel des Völkerrechts beweisen.⁷⁶

Auch die Vorschriften des so genannten Weltstrafrechts bedürfen der Transformation in das nationale Strafrecht.⁷⁷ Erst der Aufbau des Inter-

⁷⁰ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 8

⁷¹ Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004. S. 11

⁷² zum Verfahren siehe Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 10 Rdnr. 7

⁷³ weitere Beispiele bei Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 191

⁷⁴ vgl. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 174b

⁷⁵ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 490; vgl. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 16 Rdnr. 23

⁷⁶ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 174

⁷⁷ vgl. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 42 Rdnr. 8

nationalen Strafgerichtshofs hat auch ein materielles internationales Strafrecht geschaffen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 stellt ebenfalls keine rechtsverbindliche Regelung dar⁷⁸, wohl aber die darauf aufbauenden beiden Menschenrechtspakte vom 26.12.1966, die 1976 in Kraft getreten sind.⁷⁹ Rechtsverbindlich ist auch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950.⁸⁰

Gemäß Art. 25 Satz 1 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Diese gehen nach Satz 2 den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für alle Bewohner des Bundesgebietes. Die Anerkennung von Rechten dritter Staaten, die durch Verletzung des Völkerrechts erworben worden sind, können durch deutsche Gerichte wegen Unvereinbarkeit mit dem *ordre public* und damit der Störung der öffentlichen Ordnung abgelehnt werden.⁸¹

7. Ergebnis

Der Begriff "Heimat" ist ein vielschichtiger Begriff, der nicht in allen Facetten Gegenstand juristischer Regelungen sein kann.

Auch wenn es wörtlich in den Rechtsbestimmungen des Völkerrechts nicht zu finden ist, sind verschiedene Aspekte des Rechts auf die Heimat inzwischen durch internationale Abkommen und Konventionen geregelt. Dazu gehören:

- die beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere Art. 1,
- die Haager Landkriegsordnung, insbesondere Art. 43 und 46,
- das IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, insbesondere Art. 49
- das Vierte Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1963, insbesondere Art. 3 und 4.

Das so erfasste Recht auf die Heimat wird sowohl im Kriegsfall als auch in Friedenszeiten geschützt.

⁷⁸ Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999. § 8 Rdnr. 9

⁷⁹ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 1585, 1587

⁸⁰ BGBl. 1952 II, S. 585, 1968 II, S. 1111, 1120

⁸¹ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997. Rdnr. 587

Dem Schutz vor Vertreibungen und Zwangsumsiedlungen steht das Rückkehrrecht gegenüber. Eigentum und Besitz ist vor Konfiskationen rechtlich gesichert.

Die rechtliche Durchsetzbarkeit ist durch eine Weiterentwicklung des Individualschutzes auf internationaler Ebene zunehmend gegeben.

Losgelöst von Schadenersatzfragen tritt auch eine internationale strafrechtliche Verfolgung ein.

8. Anlagen

Die Anlagen enthalten den vollständigen Text der EntschlieÙung der UN-Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 und einen umfangreichen Auszug aus der Brockhaus Enzyklopädie zum Stichwort "Heimat".

8.1 EntschlieÙung der UN-Menschenrechtskommission vom 17. April 1998

Artikel 1

Die in dieser Erklärung gesetzten Normen sind in allen Situationen anzuwenden, einschließlich Friedenszeiten, Situationen von Störungen und Spannungen, innerstaatlicher bewaffneter Konflikte, Situationen gemischter innerstaatlich-zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte und Situationen des öffentlichen Notstandes. Die Normen in dieser Erklärung sind unter allen Umständen verbindlich.

Artikel 2

Diese Normen sind verbindlich für und anwendbar auf alle Personen, Gruppen und Obrigkeiten ungeachtet ihres gesetzlichen Status.

Artikel 3

Rechtswidrige Bevölkerungstransfers umfassen eine Praxis oder Politik, die den Zweck oder das Ergebnis haben, Menschen in ein Gebiet oder aus einem Gebiet zu verbringen, sei es innerhalb internationaler Grenzen oder über Grenzen hinweg oder innerhalb eines, in ein oder aus einem besetzten Gebiet ohne die freie und informierte Zustimmung sowohl der umgesiedelten als auch jeglicher aufnehmenden Bevölkerung.

Artikel 4

1. Jeder Mensch hat das Recht, in Frieden, Sicherheit und Würde in seiner Wohnstätte, in seiner Heimat und in seinem Land zu verbleiben.

2. Niemand darf dazu gezwungen werden, seine Wohnstätte zu verlassen.

3. Die Verbringung einer Bevölkerung oder von Bevölkerungsteilen darf nicht angeordnet, angeregt oder durchgeführt werden, es sei denn, ihre Sicherheit oder zwingende militärische Gründe verlangen es. Alle auf diese Weise verbrachten Personen haben das Recht, unmittelbar nach Beendigung der Umstände, die ihren Ortswechsel erzwungen haben, zu ihren Wohnstätten, in ihre Heimat oder an ihre Herkunftsorte zurückzukehren.

Artikel 5

Die Besiedlung eines besetzten oder umstrittenen Gebiets durch die Besatzungsmacht bzw. die es faktisch beherrschende Macht mit Teilen ihrer eigenen Zivilbevölkerung, sei es durch Transfer oder Anreize, ist rechtswidrig.

Artikel 6

Jegliche Praxis oder Politik, die das Ziel oder den Effekt hat, die demographische Zusammensetzung einer Region, in der eine nationale, ethnische sprachliche oder andere Minderheit oder eine autochthone Bevölkerung ansässig ist, zu ändern, sei es durch Vertreibung, Umsiedlung, und/oder eine Kombination davon, ist rechtswidrig.

Artikel 7

Bevölkerungstransfers oder -austausche können nicht durch internationale Vereinbarungen legalisiert werden, wenn sie grundlegende Bestimmungen der Menschenrechte oder zwingende Normen des Völkerrechts verletzen.

Artikel 8

Jeder Mensch hat das Recht, in freier Entscheidung und in Sicherheit und Würde in das Land seiner Herkunft sowie innerhalb dessen an den Ort seiner Herkunft oder freien Wahl zurückzukehren. Die Ausübung des Rückkehrrechts schließt das Recht der Opfer auf angemessene Wiedergutmachung nicht aus, einschließlich der Rückgabe von Gütern, die ihnen im Zusammenhang mit dem oder als Ergebnis des Bevölkerungstransfers entzogen wurden, Entschädigung für jegliches Eigentum, das

ihnen nicht zurückgegeben werden kann und allfällige andere, völkerrechtlich vorgesehene Reparationen.

Artikel 9

Die oben genannten Praktiken des Bevölkerungstransfers stellen Völkerrechtsverstöße dar, die sowohl staatliche Verantwortlichkeit als auch individuelle Verantwortung begründen.

Artikel 10

Wo durch diese Erklärung verbotene Taten oder Unterlassungen begangen werden, sind die internationale Gemeinschaft als ganze und die einzelnen Staaten dazu verpflichtet: a) die durch solche Taten geschaffenen Situationen nicht als rechtmäßig anzuerkennen: b) im Falle laufender Vorgänge die sofortige Beendigung und die Rückgängigmachung ihrer schädlichen Folgen sicherzustellen: c) dem Staat, der eine solche Tat begangen hat oder noch begeht, bei der Aufrechterhaltung oder Verstärkung der dadurch geschaffenen Situation keine Hilfe, Beihilfe oder Unterstützung zu gewähren, sei es finanziell oder in anderer Form.

Artikel 11

Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, die die Verhinderung von Bevölkerungstransfers und der Sesshaftmachung von Siedlern zum Ziel haben, einschließlich des Verbots der Anstachelung zum rassistischen, religiösen oder sprachlichen Hass.

Artikel 12

Nichts in diesen Artikeln darf so ausgelegt werden, daß es den Rechtsstatus irgendeiner Obrigkeit oder von Gruppen oder Personen berührt, die in Situationen und Spannungen oder des öffentlichen Notstandes involviert sind.

Artikel 13

1. Nichts in diesen Artikeln darf so ausgelegt werden, dass es die Anwendung der Bestimmungen gleich welcher internationaler humanitärer oder menschenrechtlicher Instrumente beschränkt oder beeinträchtigt.

2. Falls unterschiedliche Normen auf dieselbe Situation anwendbar sind, soll diejenige Bestimmung gelten, die den größtmöglichen Schutz für von Bevölkerungstransfers betroffene Einzelpersonen oder Gruppen bietet.

8.2 Der Heimatbegriff im Brockhaus - Die Enzyklopädie

Heimat, Begriff, der die Vorstellung einer teils imaginativ erschlossenen, teils real angebbaren Landschaft oder eines Ortes bezeichnet, zu denen aufgrund tatsächlichen Herkommens oder vergleichbar >ursprünglicher< Verbundenheitsgefühle eine unmittelbare und für die jeweilige Identität konstitutive Vertrautheit besteht. Diese Erfahrung ist zunächst an den Erlebnisraum und die Erfahrungswelt von Individuen gekoppelt, wird zugleich aber auch von größeren Kollektiven (Gruppen, Regionen, Stämmen, Nationen, Völkern) in Anspruch genommen und als solche auch wieder an die Angehörigen dieser Kollektive im Ablauf der Generationen, durch die Familie und andere Sozialisationsinstanzen oder auch durch politische und sonstige Programme weitergegeben. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist Heimat zunächst auf den Ort (auch als Landschaft verstanden) bezogen, in den der Mensch hineingeboren wird, wo er die frühen Sozialisationserlebnisse hat, die weithin Identität, Charakter, Mentalität, Einstellungen und schließlich auch Weltauffassungen prägen. Insoweit kommen dem Begriff grundlegend eine äußere, auf den Erfahrungsraum zielende, und eine auf die Modellierung der Gefühle und Einstellungen zielende innere Dimension zu, die (zumal der Begriff Heimat zunächst mit der Erfahrung der Kindheit verbunden ist) dem Begriff eine meist stark gefühlsbetonte, ästhetische, nicht zuletzt ideologische Komponente verleihen. Ein solcher mehrdimensionaler, aber immer mit den gefühlsbetonten Komponenten >erster Erfahrungen< versehener Begriff kann dann auch spätere >Beheimatungen< im Erwachsenenalter, eine geistige, kulturelle und sprachliche, nicht zuletzt politische Heimat bezeichnen.

Begriffsinhalt und Begriffsgeschichte

In ethologischer und anthropologischer Hinsicht reflektiert Heimat zunächst das Bedürfnis nach Raumorientierung, nach einem Territorium, das für die eigene Existenz Identität, Stimulierung und Sicherheit bieten kann (Paul Leyhausen, * 1916). In existenzphilosophischer Hinsicht stellt Heimat in Wechselbeziehung zum Begriff der Fremde eine räumliche und auch zeitbezogene (Traditionen) Orientierung zur Selbstgewinnung des Menschen bereit (O. F. Bollnow). In soziologischer Hinsicht zählt Heimat in Komplementarität zu Fremde zu den Konstitutionsbedingungen von Gruppenidentität (G. Simmel). In diesen beiden letzten Betrachtungsweisen wird dem Begriff Heimat neben der inneren auch eine eigene historische Dimension zuerkannt. Denn trotz einer möglicherweise >allgemein menschlicher< Fundierung hat der Begriff Heimat historische Entwicklungen durchlaufen, die selbst wieder historische, soziale und psychische Prozesse widerspiegeln; von hier aus ergeben

sich verschiedene Verwendungsweisen des Begriffs und unterschiedliche Schattierungen in der Bedeutung.

Folgt man den Belegen des grimmschen Wörterbuchs, so wird eine Bedeutungsvielfalt des Begriffs Heimat deutlich, die vom elterlichen Haus über die Landschaft der eigenen Region bis zur >himmlischen Heimat< (P. Gerhardt) variiert. Gleichwohl gibt es eine - auch rechtlich relevante - Bedeutung, die den Begriff in den Zusammenhang des Besitzes von Haus und Hof, also eines festliegenden, geographisch bestimmten Raumes mit seinen entsprechend prägenden Erfahrungen, einbringt. Die relativ enge Bindung des Begriffs Heimat an Eigentum und Besitz zeigt sich u. a. in den Bestimmungen zum Heimatrecht, das in den deutschen Ländern bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus galt. Wer Grundeigentum in einer Gemeinde hatte, kam automatisch in den Genuss des >Heimatrechts<, mit dem die Erlaubnis zur Verheiratung und Niederlassung und zur Ausübung eines Gewerbes verbunden war, das im Falle der Verarmung aber auch die Versorgung durch die Gemeinde vorsah. Diese Bindung von Heimat an materiellen Besitz, die damit gleichermaßen Besitzlose (Gesinde, Tagelöhner, ehemalige Soldaten) als >Heimatlose< von diesen Rechten ausschloss, verweist so auf den historischen Charakter des Begriffs: Er reflektiert die Vorstellung der >besitzenden< sozialen Schichten, insbesondere des Bürgertums und der ländlichen Aristokratie. Ein solches an Besitz und Differenz ausgerichtetes Verständnis von Heimat bietet auch den Anlass zu späteren ideologischen Ausformungen des Begriffs (die Darstellung des Proletariats als >vaterlandslose Gesellen<, die Bindung von Wahlrechten an Besitz, schließlich Fremdenhass und >Heimatverteidigung<). Denn das Heimatrecht garantierte nicht nur einen Versorgungsanspruch, sondern fungierte ebenso häufig als Ausschlussprinzip (H. Bausinger), besonders dort, wo Heimat auf den vorstaatlichen Raum der Gemeinde (R. König) bezogen wurde, der bis heute in Deutschland, aber auch in der Schweiz eine eigenständige Bedeutung zukommt. Erst die Menschenrechtserklärung der UNO von 1948, die die Freizügigkeit und das Recht der Rückkehr in die jeweils eigene Heimat forderte, koppelte das Heimatrecht an die Existenz der Person und nicht mehr an die besondere Rechtslage eines Ortes oder an das Vorhandensein von Besitz.

Der Heimatbegriff in der europäischen Ideengeschichte der Neuzeit

Für die Veränderungen des Begriffs Heimat in den letzten Jahrhunderten haben im Rahmen der europäischen, speziell der deutschen Entwicklung verschiedene Faktoren eine Rolle gespielt. So die Entstehung der neuzeitlichen Territorialstaaten, eine Entwicklung, die mit den Staatsgründungen in frühabsolutistischer Zeit begann (G. Oestreich) und mit dem Programm der nationalen Einigungen (Griechenland, Italien, Polen, Deutschland) im 19. und frühen 20. Jahrhundert ihren Abschluss fand

und die sich in dem Wechselverhältnis der beiden Begriffe Heimat und Vaterland (lateinisch patria) wieder findet. Meinte zunächst Heimat den konkreten, auch gefühlsmäßig ansprechenden Ort des realen Lebenszusammenhangs der Menschen, so wurde im Zuge der territorialen Ausdehnung der modernen Staaten, der administrativen Erfassung und Reglementierung der unterschiedlichen Volkskulturen und der Einebnung regionaler Besonderheiten durch mehr oder weniger starke politische oder soziale Zentrierung Heimat zum engeren, >privaten< Begriff und Vaterland zum umfassenderen, >politischen< Begriff. Eine wichtige ideologische Aktivität der nationalen Bewegungen bestand in der Verlagerung der Gefühlswerte von Heimat auf Vaterland (z. B. Lieder, nationale Legenden, historische Feiertage, lokale Helden, Bräuche) und in einer damit einhergehenden Übertragung von Aktivierungsmöglichkeiten.

Ebenso ist die gefühlsmäßige Aufladung des Heimatbegriffs eng verbunden mit der in Europa mit der Renaissance einsetzenden, dann durch die philanthropische Aufklärung und die Romantik fortgesetzten und intensivierten Entdeckung und Ausgestaltung der Landschaft als (Selbst-)Erfahrungsraum und Schutzraum der Subjektivität (J. Ritter). Erst dieser Wandel des Naturgefühls (W. Flemming), spürbar in Malerei, Musik und Literatur (J.-J. Rousseau, Goethes >Werther<), trug in Verbindung mit der Ausweitung von Freizeit und dem Aufkommen des Tourismus dazu bei, dass es dem bürgerlichen Subjekt (erst später den Angehörigen anderer Schichten) über die Pädagogik, die >Heimatkunde< und die Heimatvereine ermöglicht wurde, sich selbst als Mensch in seinem heimatlichen Natur- und Lebenszusammenhang zu begreifen.

Beide genannten Entwicklungen wurden unterstützt von allen mit der Entstehung der Industriegesellschaften verbundenen Faktoren: der Zunahme geographischer und sozialer Mobilität, dem Niedergang der ländlichen Lebensformen im Zuge der Verstädterung sowie den Akzentverlagerungen in den Produktionsbereichen (von Landwirtschaft zu Industriearbeit, dann zum Dienstleistungssektor). Ferner stehen diese Entwicklungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Verplanung von Landschaften, Wohngebieten und Lebensformen, die auch mit den veränderten Arbeits- und Freizeitaktivitäten und veränderten Infrastrukturen verbunden ist. Damit rückt der Heimatbegriff in den Bereich der durch die Industriegesellschaft hervorgerufenen Kompensations- und Kritikbegriffe, in denen sich die Suche nach Orientierungen, Ausgleich, auch (Schein-)Lösungen der in Unruhe versetzten Gesellschaften und Individuen zeigt. Heimat wird zu einem Kontrastprogramm gegenüber Industrialisierung und Urbanisierung; insbesondere in (klein-)bürgerlicher Perspektive wird nun Heimat mit ländlichem Leben in traditionellen Formen gleichgesetzt: >Heimatkunstabewegungen< traten gegen die als >dekadent< empfundene Moderne an; Heimatkunde gewann in dieser Zeit ihren rückwärts gewandten >altfränkischen< Charakter, der die

spätere Ersetzung des Faches durch >Sachkunde< in den 1970er-Jahren rechtfertigen ließ.

Besonders deutlich lässt sich die teils kompensatorische, teils ideologisierende Funktion von Heimat an der nationalsozialistischen Ideologie ablesen. Der Nationalsozialismus stellte - wenn auch aufgrund der einerseits zentralisierenden, andererseits expansionistischen Tendenzen und unter den Anforderungen von Parteidiktatur, Gleichschaltung industrieller und rüstungswirtschaftlicher Interessen insgesamt weit weniger heimatfreundlich als angenommen - insbesondere das rückwärts gewandte Moment von Heimat heraus. So bezeichnete der Bezug auf eine jeweils besonders und affektiv ausgelegte Heimat zunächst den Rückzugsraum für v. a. jene sozialen Gruppen, die durch die Veränderungen der Industriegesellschaft seit dem 19. Jahrhundert und die damit verbundene zunehmende Abstraktion sozialer Lebenszusammenhänge (Verstädterung, Marktwirtschaft, räumliche Mobilität, Verwissenschaftlichung) verunsichert worden waren und ein umfassendes, gefühlsmächtiges und möglichst einfaches Orientierungsmuster suchten. Nicht zuletzt spielten für die Propagierung von Heimatvorstellungen und Heimatempfindungen die aufkommenden Massenmedien und erweiterte Bildungsprozesse (allgemeine Schulpflicht, >Deutsche Bewegung<, Heimatkunde in der Schule) eine maßgebliche Rolle; dies führte im Umfeld des Ersten Weltkriegs, besonders aber in den Krisenerfahrungen der Zwischenkriegszeit zu einer zunehmenden Politisierung des Heimatbegriffs, an die dann mit Schlagwörtern wie >Blut und Boden<, >Heimatfront< oder >Heimatverteidigung< die Kriegs-, Verteidigungs- und Vernichtungspropaganda der Nationalsozialisten anschließen konnte.

*Der Wandel des Heimatverständnisses in der Bundesrepublik
Deutschland*

Darauf, dass Heimat in den Industriegesellschaften nicht einzig unter dem Aspekt der Regression zu betrachten ist, hat E. Bloch, nicht zuletzt durch Jugendbewegung und >Wandervogel< angeregt, bereits zur Zeit des Faschismus als einer der Ersten hingewiesen. Nach dem Zweiten Weltkrieg herrschte jedoch zunächst ein eher regressives Verständnis von Heimat vor, insofern der Begriff Heimat (z. B. als Heimatfilm, Heimatroman) einerseits der Befriedigung von Massenkonsumbedürfnissen diente (regional, bildungs- und schichtenspezifisch begrenzt war dies bereits ein Element in der Heimat- und Dorfliteratur des 19. Jahrhunderts gewesen), andererseits im Rahmen von Heimatfesten, Trachten- und Fremdenverkehrsvereinen u. Ä. Gegenstand der wirtschaftlich orientierten Erschließung der nichtindustriell oder nichtstädtisch geprägten Lebensformen und Landschaften war. Zugleich wurde Heimat aufgrund der besonderen deutschen Nachkriegssituation (Entwurzelung durch Vertreibung und Flucht) von den Heimat- und Vertriebenenverbänden politisch instrumentalisiert, indem sie das >Recht auf Heimat< zu ihrem wichtig-

ten politischen Ziel erklärten. Im Laufe der 60er-Jahre setzte eine kritische Neubeschäftigung mit dem Begriff Heimat ein. Diese neuen Ansätze bezogen u. a. aus den in den zentralisierten Staaten Europas (Frankreich, Spanien, Großbritannien) entstandenen Bestrebungen um regionale Autonomie (Korsen, Basken, Katalanen, Schotten) ihre Anregungen und stehen in Wechselwirkung mit einem durch die fortschreitende Zerstörung der Umwelt im Wachsen begriffenen ökologischen Bewusstsein (z. B. Proteste gegen den Bau von Kernkraftwerken, Autobahnen u. a. Verkehrsprojekten). In dieser Haltung kommt - angesichts immer abstrakter werdender Zusammenhänge in Gesellschaft und Politik - das stärker werdende Interesse größerer Bevölkerungsgruppen an einer Betrachtung der eigenen Lebenswelt unter der Perspektive einer >Nahoptik< zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang wurde auch Heimat neu definiert: Heimat nicht mehr als romantisch verklärtes, v. a. auf die Vergangenheit bezogenes Gefühl, das nur noch in vereinzelt Relikten in die Gegenwart hereinreicht, sondern als >konkrete Utopie<, als anzustrebende Ordnung einer Gemeinde oder einer Landschaft. In diesem Verständnis ist Tradition zwar nicht ausgeblendet, jedoch geht es nicht mehr primär um Konservierung isolierter Traditionsbestände, sondern v. a. um die tatkräftige Umformung der durch Anonymität gekennzeichneten Gemeinwesen, wobei freundschaftliche Beziehungen und freie Entfaltung aller ermöglicht werden sollen. Dieses Heimatverständnis wurde im Laufe der 1970er- und 80er-Jahre z. B. in Bürgerinitiativen entwickelt und führte zu neuen Formen städtischer und dörflicher Planung, wurde aber auch begleitet von einer Wiederbelebung des Dialekts und anderer lokaler und regionaler Kulturformen. Bis zu einem gewissen Grad gingen also auch Aspekte der alten Auffassung von Heimat in den neuen Heimatbegriff ein, und es lässt sich beobachten, dass sich - etwa angesichts ökologischer Probleme - früher ungewohnte Koalitionen aus konservativen Gruppen und kritischen Initiativen zusammenfinden zur Schaffung lebenswerter, umweltfreundlicher Rahmenbedingungen.

Allerdings ist unter dem Druck erneuter ökonomischer und politischer Beschränkungen in den 1990er-Jahren auch hier die ursprüngliche Vielfalt wieder eingeschränkt beziehungsweise transformiert worden; vielfach sind lediglich touristische Unternehmungen übrig geblieben beziehungsweise solche Muster der Heimatbeziehung, die an die in den Medien angebotenen Heimatkonzepte (Volksliedershows u. a.) anknüpfen können. Überall dort, wo sich der Bezug auf heimatliche Überlieferungen im Sinne lokaler oder regionaler Besonderheiten mit Ansprüchen konfrontiert sah, in denen menschenrechtliche beziehungsweise im modernen Sinne pluralistischer Heimatbezüge formuliert beziehungsweise eingefordert wurden, brachen dagegen alte und neue Konfliktlinien (z. B. zwischen Alteingesessenen und Migranten, ebenso aber auch zwischen verschiedenen Interessengruppen und Erlebnismilieus) auf. Dies führte zu einer Überlagerung der Heimatdiskussion mit anderen, teils politischen, teils sozialen Auseinandersetzungen.

Nachhaltig hat sich dagegen die Orientierung an Heimat und Region im Bereich der Kulturpolitik der Länder (regionalspezifische >Lesebücher<; >Kultursommer< und sonstige regionale Kulturförderprogramme, häufig in Verbindung mit der Tourismusförderung) und überhaupt im Bereich der Kultur ausgewirkt. Erste Schritte hierzu, die zumal darauf zielten, die deutlich durch nationalsozialistische Konzepte und ältere deutschnationale Vorstellungen von >Völkern und Stämmen< bestimmte Lesart von Heimatliteratur und Heimatkultur aus dem Felde zu schlagen, wurden bereits in den 1970er-Jahren (in der Literatur bei F. X. Kroetz, P. Handke, G. Fuchs, L. Fels) getan und fanden einen Höhepunkt in E. Reitz' viel beachtetem Filmwerk von 1984. Inzwischen stellen regionale Bezüge beziehungsweise ein entsprechend zu lokalen Zugehörigkeiten und Erfahrungen getönter Hintergrund sowohl im Bereich der Deutschland insgesamt repräsentierenden Literatur (G. Grass, S. Lenz, M. Walser, W. Kempowski) als auch in spezifisch regionalen Literaturen (Mundartdichter, rheinische, westfälische, schwäbische, brandenburgische, sächsische Künstler usw.) eine zentrale Dimension dar. Die von L. Harig für das Saarland beschriebene Dialektik zwischen Heimat und Reich beziehungsweise Vaterland (>Der Saarländer ist entweder daheim oder im Reich<) spielt daher derzeit weniger in politischer als vielmehr in kultureller Hinsicht auch in der neuen Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Rolle und vermag so die mit dem Föderalismus verbundene und auf die ältere deutsche Geschichte zurückverweisende Einbeziehung Deutschlands in supranationale Zusammenhänge als eine Art Gegenstück, gegebenenfalls auch als Kompensation hervorzuheben.

Die Instrumentalisierung des Heimatbegriffs in der DDR

Durch die SED wurde der Heimatbegriff von Anfang an ideologisch und politisch instrumentalisiert und war somit auch dem Doktrinenwechsel der offiziellen Staatsideologie unterworfen. In den 50er-Jahren als ein >reaktionäres< - weil dem bürgerlichen >Partikularismus< verpflichtetes - Orientierungsmuster gekennzeichnet, fand diese politische Wertung ihre gesellschaftliche Entsprechung in der (Selbst-)Auflösung beziehungsweise gewollten Bedeutungslosigkeit zahlreicher den Heimatgedanken beziehungsweise regionale Traditionen pflegender Vereine. Einen tiefen Einschnitt bildete in diesem Zusammenhang die Verwaltungsreform 1952, die mit den Ländern (und ihren Kreiseinteilungen) wesentliche Träger kultureller Identität und geschichtlich gewachsenen Heimatbewusstseins auflöste. Ebenfalls in die 50er-Jahre reichen jedoch auch die ersten Versuche, eine DDR-Identität als Trägerin eines neuen sozialistischen Heimatbewusstseins zu begründen. Zunächst von der FDJ getragen, die in >zentralen Jugendobjekten< junge Menschen >zum gemeinsamen Werk für die junge Republik< versammelte, förderte die SED mit gleichem Ziel in den 60er-Jahren die Entwicklung eines eigenständigen sozialistischen >Brauchtums< (u. a. sozialistische Namensweihen und Hochzeiten), das den Menschen in ihrer individuellen Le-

benssphäre Identifizierungsmöglichkeiten mit dem sozialistischen Staat geben wollte. Eine zentrale Bedeutung erlangte der Gedanke von der >sozialistischen Heimat< jedoch erst nach dem Amtsantritt E. Honeckers als Erster Sekretär des ZK der SED (1971), wobei die Begriffe des >sozialistischen Vaterlandes DDR< und der >sozialistischen deutschen Nation< (repräsentiert durch das >Staatsvolk der DDR<) maßgebend wurden. Vor diesem Hintergrund, aber auch angesichts wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zunehmender Ausreiseanträge, erfolgte in den 80er-Jahren eine Neubewertung des Heimatbegriffs. Besonders regionale Traditionen wurden in ihren heimatbindenden und identitätsstiftenden Funktionen >wieder entdeckt< und erfuhren zunehmend staatliche Förderung. Obwohl drei Generationen ihre Sozialisation vollständig in der DDR erfuhren, fühlte sich nur ein kleiner Teil der Bevölkerung der DDR (in ihren staatlichen Bezügen) als Heimat verbunden. Die überwiegende Mehrheit erlebte Heimat in den individuellen Lebensbezügen (Freunde, Familie, Gartenverein, Wohnort). Diese individuell-lebensweltliche Heimatverbundenheit veranlasste Menschen nicht selten trotz der von ihnen als bedrängend und einengend erfahrenen politischen Verhältnisse zum Bleiben in der DDR. Die Begriffe >sozialistische Heimat< und >DDR-Identität< blieben dagegen weitestgehend ideologische Postulate. Deren Bedeutungslosigkeit wurde endgültig mit dem Ende 1989 einsetzenden Machtverfall der SED offenbar, während die geschichtlich gewachsenen Territorien auch nach 37 Jahren nicht-staatlicher Existenz eine Bindungskraft für die Menschen bewiesen, die schon bald zu ersten Forderungen nach Wiedererrichtung der 1952 aufgelösten Länder führte. Diese wurde 1990 im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Einheit realisiert und hat mit der Erneuerung der föderativen Strukturen wesentlich das Bewusstsein und die Bereitschaft zur Ausbildung und Förderung regionaler Identitäten gestärkt. Erst die zunächst vielfach unterschätzten kulturellen und v. a. wirtschaftlichen Anpassungsschwierigkeiten der neuen Bundesländer führten zu Ansätzen einer nostalgisch gefärbten >sekundären DDR-Identität<.

Der Heimatbegriff vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen seit Anfang der 90er-Jahre

Gegenwärtig können vier Aspekte notiert werden, unter denen der Begriff Heimat und die damit verbundenen Vorstellungen eine Rolle spielen und die ihrerseits auf Zusammenhänge und Prozesse zurückverweisen, die in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Gesellschaften zu Beginn des 21. Jahrhunderts wirksam sind:

1) Politische Integrationsbestrebungen (Europäische Union) und Globalisierung haben das Bewusstsein für und das Bedürfnis nach überschaubaren Nahbereichen verstärkt, sodass sich regionale Orientierungen bis hin zu regionalen Autonomiebestrebungen neuer Aufmerksamkeit erfreuen können. Im Zusammenhang damit steht zum einen eine erneuerte Auf-

merksamkeit für verlorene Heimat (z. B. die der aus Ost- und Ostmitteleuropa vertriebenen Deutschen, ebenso aber auch hinsichtlich der durch die NS-Verbrechen zerstörten Heimat der europäischen Juden, namentlich des >Stetl<, der Bukowina, Galiziens usw.), zugleich aber auch die Diskussion um die Bedeutung von Heimatkonzepten bei der Aufnahme von Flüchtlingen und hinsichtlich der Integration von Zuwanderern heute. 2) Ein zweiter Aspekt ist die in Alltag und Regionalkulturen sich zeigende kulturelle und zum Teil auch individuell ausgerichtete Orientierung an durchaus widersprüchlichen und teils eklektisch zusammengesetzten Heimatvorstellungen. Dies betrifft die Attraktivität von Heimatvereinen, lokalen Geschichtsvereinen und volkskundlichen Freizeitparks ebenso wie eine Fülle veröffentlichter Lebensgeschichten, Briefsammlungen, Tagebuchaufzeichnungen und >Lebensbilder<, in denen Heimat sowohl als Erlebnisraum als auch als Bezugsrahmen fungiert. 3) Damit verbunden ist die wirtschaftliche Bedeutung von Heimatvorstellungen und Regionalbezügen, die in der Popularisierung bestehender Traditionen, aber auch in der (Rück-)Erfindung traditionaler Bezüge zum Ausdruck kommt und von der >Volksliedhitparade< über Tourismuswerbung und regionale Küchen bis hin zu Festen und Freizeitangeboten (z. B. >Mittelalter-Spektakel<) reicht. 4) Schließlich gibt es im Zusammenhang sich neu formierender rechtsextremistischer Strömungen und Gruppen auch ein Wiederaufleben der deutschnationalen und nazistischen Heimatvorstellungen, die sich im Besonderen auf Kampf und Verteidigung der Heimat einstellen und hierauf Gewalttätigkeit und Abwehr von Fremden gründen (>Deutschland den Deutschen<).

Zeitgenössische Heimatforscher weisen darauf hin, dass Heimat nicht als passive Hinnahme von Gefühlslagen aufgefasst werden kann, sondern als Medium und Ziel einer praktischen (aktiven) Auseinandersetzung um die Gestaltung menschenwürdiger Verhältnisse verstanden werden soll. Heimat wäre demnach nicht lokal begrenzt und rückwärts gewandt (schon gar nicht etwas >typisch Deutsches<), sondern enthielte auch die Dimension einer >mobilen Heimat< (J. Améry) und einer offenen, auf Austausch mit >dem Fremden< bezogenen und seine Integration ermöglichenden Struktur. Nach H. Bausinger existiert heute in unseren Städten und Dörfern ein >recht sicheres Kriterium dafür, ob Heimat immer noch als Arsenal schöner Überlieferung verstanden wird, aus dem man sich bedienen kann, oder als Idee, menschenwürdige Verhältnisse zu schaffen. Dieses Kriterium ist der Umgang mit ausländischen Mitbürgern. Ein Heimatbegriff, der ihnen keinen Platz einräumt, greift zu kurz, auch wenn er sich noch so sehr mit historischen Requisiten drapiert.<

Quelle: Brockhaus - Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim: F.A. Brockhaus 1996-99.

9. Weiterführende Literatur

Blumenwitz, Dieter (Hrsg.): Recht auf die Heimat im zusammenwachsenden Europa. Ein Grundrecht für nationale Minderheiten und Volksgruppen. Schriftenreihe des West-Ost-Kulturwerkes e.V., Bonn. Peter Lang. Frankfurt am Main 1995

Blumenwitz, Dieter; von Mangoldt, Hans (Hrsg.): Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht - Band 10. Verlag Wissenschaft und Politik 1991

Ipsen, Knut: Völkerrecht, 4. Auflage. München 1999

Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht, 6. Auflage. Tübingen, Basel 1997

Kimminich, Otto: Das Recht auf die Heimat, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen. Bonn 1989

Prof. Dr. Murswiek, Dietrich: Die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf die Heimat. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht. 2004.

<http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers.php>

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht, 9. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1997

Tomuschat, Christian: Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte in Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung. Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag. Berlin 1989